

Personalrats-Info

September 2009

Besteuerung der Umlage zur Zusatzversorgung (VBL)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im August 2007 haben wir Sie/Euch zu einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts informiert, das die Rechtmäßigkeit der Besteuerung der Umlage zur Zusatzversorgung in Frage stellte.

Hiervon waren sowohl der vom Arbeitgeber zu versteuernde Pauschalbetrag von 92,03 Euro als auch ein evtl. darüber hinausgehender Umlagebetrag, der von Ihnen/Euch zu versteuern ist, betroffen.

Wir haben seinerzeit empfohlen, ggf. Einspruch gegen Ihren/Euren Lohnsteuer- oder Einkommenssteuerbescheid einzulegen.

Zwischenzeitlich hat der nach eingelegerter Revision zuständige Bundesfinanzhof am 7. Mai 2009 entschieden, dass Umlagezahlungen an die VBL zum Zeitpunkt ihrer Zahlung Arbeitslohn sind.

Demnach werden weiterhin die Umlagen zur Zusatzversorgung versteuert.

Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) wurde eine Anhörungsrüge eingelegt, da vieles dafür spricht, dass der BFH bei der Urteilsbegründung fehlerhafte Betrachtungsweisen zugrunde gelegt, Sachverhalte unberücksichtigt gelassen und unzureichende Prüfungen vorgenommen hat.

Zudem wurde fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Ob die Anhörungsrüge und die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben werden, ist derzeit nicht absehbar.

Auch das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 28. Mai 2009 (11 K 1990/05E) dieselbe Rechtsauffassung wie das Finanzgericht Niedersachsen vertreten und die Steuerfreiheit der Umlagezahlungen zur Zusatzversorgung festgestellt.

Hierzu wurde bereits die zugelassene Revision eingelegt.

Wie uns Kolleginnen und Kollegen berichtet haben, erfolgen derzeit Anfragen der Finanzämter, ob die eingelegten Einsprüche aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 7. Mai 2009 zurückgenommen würden.

Wir empfehlen Ihnen/Euch, die getätigten Einsprüche unter dem Hinweis auf die Anhörungsrüge und die Verfassungsbeschwerde aufrecht zu erhalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herwart Mudersbach

(für den Personalrat des nichtwissenschaftlichen Personals)